

Salzburger Verein e.V.

- Vereinigung der Nachkommen salzburgischer Emigranten -

Satzung des Vereins in der Fassung vom 17. September 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Salzburger Verein e.V.“ und trägt den Zusatz „Vereinigung der Nachkommen salzburgischer Emigranten“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld unter der VR-Nr. 1095 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Bielefeld als Patenstadt des ehemaligen Kreises Gumbinnen (heute Gusev).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein lebt als Zusammenschluss der Nachkommen der evangelischen salzburgischen Emigranten, die in den Jahren 1732 - 1734 vorwiegend im damaligen Preußisch-Lithauen - im östlichsten Preußen - eine neue Heimat fanden.
- (2) Er hält die salzburgisch-ostpreußischen Tradition aufrecht und wirkt im Sinne der Initiatoren des im Jahr 1911 gegründeten „Salzburger Verein“ mit seinem früheren Sitz in Gumbinnen (Ostpreußen).
- (3) Der Verein fördert und koordiniert die Familienforschung seiner Mitglieder. Dabei werden familienkundliche Zusammenhänge von der Jetztzeit bis zu den Ursprüngen der Emigranten im Salzburger Land gemeinsam erstellt.
- (4) Er hält in seinem Bielefelder Vereinsarchiv umfangreiche Aufzeichnungen mit Personendaten, aktuelle und historische Schriften und Erinnerungsstücke der interessierten Öffentlichkeit zur Ansicht bereit. Sie werden vereinsintern teilweise ausgeliehen.
- (5) Der Verein informiert die Mitglieder turnusmäßig durch sein Mitteilungsblatt und die Öffentlichkeit über die Homepage oder andere Medien.
- (6) Er pflegt die Kontakte zum Lande Salzburg und hält freundschaftliche Beziehungen zu den rechtlich selbstständigen anderen Salzburger Vereinigungen (Stiftung Salzburger Anstalt Gumbinnen und Wohnstift Salzburg e.V.).
- (7) Der Verein hält ständigen Kontakt zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Nachkommen der Salzburger Emigranten werden sowie Personen und Vereinigungen, die die Ziele des Salzburger Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich - auch auf elektronischem Wege - zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung Aufnahmebestätigung und der Satzung.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung verliehen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Dabei ist eine Frist von mindestens drei Monaten einzuhalten.
- (7) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, wenn das Mitglied wegen einer ehrenrührigen Handlung bestraft worden ist, durch sein Verhalten dem Verein oder seinen Bestrebungen zuwider handelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses kann gegen ihn Beschwerde bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Vorstand kann Befreiung gewähren. Der Beitrag ist innerhalb des ersten Kalendervierteljahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Auf die Beitragsfreiheit kann verzichtet werden.

- (2) Die Mittel des Vereins aus Beiträgen und Spenden dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Materielle Auslagen für die Vereinsarbeit und Aufwandsentschädigungen werden generell erstattet.

§ 6 Organe

- Vereinsorgane sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung statt. Sie trägt traditionsgemäß die Bezeichnung „Salzburger Versammlung“.
- (3) Jedes Mitglied kann sich durch ein Familienmitglied (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatte) oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Anwesender kann nur bis zu drei Stimmen vertreten.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entscheid über Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (5) Bei sämtlichen Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Anträge zur Änderung der Satzung bedürfen der Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Beschlüsse zu Änderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
- (7) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher in schriftlicher Form, u.a. im Mitteilungsblatt, eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll wird auf der Homepage veröffentlicht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
(er/sie ist kraft Amtes gleichzeitig Mitglied im Vorsteheramt der Stiftung „Salzburger Anstalt Gumbinnen“ und im Verwaltungsrat des „Wohnstift Salzburg e.V.“)
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin (inkl. Homepage)
 - e) dem Schriftleiter/der Schriftleiterin des Mitteilungsblattes „Der Salzburger“
 - f) dem Koordinator/der Koordinatorin von Veranstaltungen

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören kraft Amtes weitere Mitglieder beratend an:

- a) der/die Vorsitzende des Vorsteheramtes der Stiftung „Salzburger Anstalt Gumbinnen“,
- b) der/die Verwaltungsratsvorsitzende des „Wohnstift Salzburg e.V.“,
- c) der/die Landeshauptmann/-frau des Landes Salzburg oder seinem/ihrer von ihm/ihr hierfür ständig oder im Einzelfall benannten Vertreter/-in als Vertreter/-in des Patenlandes Salzburg,
- d) die Leiter/Leiterinnen der Landesgruppen

- (2) Vorstandsämter können in Personalunion geführt werden. Der Vorstand muss jedoch aus mindesten vier Mitgliedern bestehen. Für eine Beschlussfassung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gegebenenfalls ist eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand sollte mindestens einmal im Jahr, sonst bei Bedarf zusammentreten. Er kann andere Mitglieder des erweiterten Vorstandes dazu einladen.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten, sowie die Planungen für das folgende Geschäftsjahr darzulegen.
- (7) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können sie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Salzburger Verein ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Insbesondere im eiligen Einzelfall können Beschlüsse einverständlich auch im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Stimmrecht.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Es ist dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse ist am Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Die Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, prüfen den Jahresabschluss und haben einen Prüfungsvermerk anzubringen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Landesgruppen

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes können Landesgruppen gebildet werden, die sich selbst eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung geben können.
- (2) Die Landesgruppen führen in ihrem Bereich die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in eigener Verantwortung durch, solange nicht der Vorstand eine Angelegenheit übernimmt. Sie sind in ihrer Arbeit selbständig.
- (3) Die Landesgruppen erhalten ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§ 11 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins werden im Mitteilungsblatt bzw. auf der Homepage vorgenommen. Der Verein kann sich darüber hinaus auch anderer Mittel für seine Informationen zur Vereinsarbeit bedienen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Geldvermögen des Vereins an den Wohnstift Salzburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für das nicht-finanzielle Vermögen (genealogische Unterlagen, Bücher, Ausstellungsstücke etc.) beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls mit 4/5-Mehrheit eine Übertragung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 18. Juni 1955 in Bielefeld und neu gefasst in den

Mitgliederversammlungen am 14. Oktober 1972 in Lüneburg, am 13. Oktober 1973, am 7. Mai 1977, am 9. Mai 1981, am 21. September 1985, am 6. September 1997, am 13. September 2001, am 10. September 2005, am 11. September 2010, am 14. September 2013, am 19. September 2015 und am 17. September 2016 in Bielefeld.